

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.06.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll die Einführung einer Frist für die Erteilung des Steuerbescheides und anderer Aktsakte erreicht werden.

Im Rahmen der Begründung wird ausgeführt, dass immer dann, wenn vom Bürger eine Pflicht verlangt werde (wie etwa bei einer Steuererklärung), werde diesem Bürger eine Frist gesetzt. Fristen seien für bestimmte Vorgänge notwendig, damit entsprechende Vorgänge geregelt ablaufen könnten. Es sei aber nicht angemessen, dass lediglich der Bürger über solche Fristen verpflichtet werde, jedoch staatliche Organe wie etwa die Finanzverwaltung keinem expliziten Zeitrahmen für ihr Handeln unterlägen. Es gebe zwar die Regelung, dass der Steuerbescheid in einem angemessenem Zeitraum ergehen müsse, die Formulierung sei jedoch nicht geeignet, um eine zeitnahe Bearbeitung der Steuererklärung durch die Finanzverwaltung auch rechtswirksam einfordern zu können.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 69 Mitzeichnungen sowie 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses richtet sich das Petitum explizit darauf, gesetzlich zu regeln, dass die Finanzbehörden Anträge auf Erlass eines

Verwaltungsaktes (insbesondere eines Steuerbescheides) innerhalb einer bestimmten Frist bearbeiten müssen. Der Petitionsausschuss gibt diesbezüglich zu bedenken, dass eine starre gesetzliche Frist für den Erlass eines beantragten Verwaltungsaktes nicht der Tatsache Rechnung tragen würde, dass von den Finanzbehörden zu treffende Entscheidungen unterschiedliche Schwierigkeitsgrade aufweisen und unter Umständen umfangreiche Sachverhaltsermittlungen erfordern können. Weiterhin würde bei einer starren Bearbeitungsfrist nicht berücksichtigt werden, dass Verwaltungsakte sowohl endgültige Entscheidungen (z. B. Steuerfestsetzung ohne Nachprüfungsvorbehalt und ohne Vorläufigkeitsvermerk) als auch Entscheidungen mit zeitlich begrenzter Wirkung (z. B. Stundung gemäß § 222 Abgabenordnung - AO - oder Aussetzung der Vollziehung gemäß § 361 AO) zum Gegenstand haben können.

Mit Blick auf das Petitum weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass den Steuerbürgern Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wird über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes (z. B. Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer - § 46 Abs. 2 Nr. 8 Einkommensteuergesetz – EStG) ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden, ist der sogenannte Untätigkeitseinspruch gegeben (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO). Bleibt die Finanzbehörde auch nach Erhebung dieses Einspruchs untätig, kann unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) Klage zum Finanzgericht erhoben werden, ohne den Ausgang des Einspruchsverfahrens abwarten zu müssen. Ein beantragter Verwaltungsakt ist somit – wie vom Petenten gefordert – bereits nach geltendem Recht "einklagbar". Nach Überzeugung des Petitionsausschusses sind die genannten Rechtsschutzmöglichkeiten für den Steuerbürger als ausreichend anzusehen.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich – anders als vom Petenten angeführt – bei der angeführten Steuererklärungsfrist nicht um eine starre Frist handelt. Sie kann nämlich gemäß § 109 AO von der Finanzbehörde verlängert werden.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss insgesamt nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.